

AGB der Senzavi GmbH für die Überlassung des Projektmanagement-Tools Senzavi als SaaS-Lösung

A. Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen für die Erbringung von SaaS-Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Online-Bereitstellung der Projektmanagement-Software Senzavi (nachfolgend „Software“) für Kunden zur zeitlich begrenzten Nutzung als Software as a Service-Lösung (nachfolgend auch „SaaS-Leistungen“) sowie für die Erbringung von flankierenden Support- und sonstigen IT-Leistungen durch die Senzavi GmbH, Ritterstraße 5, 76131 Karlsruhe (nachfolgend „Auftragnehmer“). Kunden sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
 2. Gegenstand des Vertrages ist die zeitlich begrenzte Zurverfügungstellung und Lizenzierung der Software zur Online-Nutzung durch den Kunden über das Internet inklusive der Erbringung von Supportleistungen nach Maßgabe der ergänzenden Bedingungen in Teil B. dieser AGB gegen Zahlung einer einheitlichen Nutzungsgebühr. Sollte neben den SaaS- und Supportleistungen auch die Erbringung von sonstigen IT-Leistungen, wie z.B. die Beratung und Unterstützung des Kunden bei der Konfiguration und Einführung der Software vereinbart werden, gelten hierfür ergänzend die Bedingungen des Teils C. dieser AGB.
 3. Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
 4. Die kundenindividuellen Regelungen, insbesondere im Angebot des Auftragnehmers, inklusive der in das Angebot einbezogenen Anlagen haben Vorrang vor diesen AGB. Allgemeine Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer Leistungen erbringt, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.
 5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag während seiner Laufzeit anzupassen, solange hierdurch das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht unangemessen zu Lasten des Kunden verändert wird. Neufassungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail unter Hervorhebung der Änderungen mitgeteilt. Sie werden wirksam, wenn der Kunde der Neufassung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Auf die Folgen seines Untätigbleibens wird der Kunde bei Mitteilung der Anpassungen ausdrücklich hingewiesen. Widerspricht der Kunde der Neufassung, setzt sich das Vertragsverhältnis zu den ursprünglichen Bedingungen fort, kann vom Auftragnehmer aber mit einer Frist von drei (3) Monaten außerordentlich gekündigt werden.
 6. Für Drittsoftware und Open Source Software (OSS), die der Auftragnehmer dem Kunden entweder als selbständiges Produkt oder integriert in die eigene Software überlässt, gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. die anwendbaren OSS-Lizenzbedingungen. Diese können von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass er keinen Einfluss auf die Geschäfts- und Lizenzpolitik der Hersteller hat und z.B. nicht verhindern kann, dass dem Kunden durch Änderungen des Lizenzmodells für die Drittsoftware oder das Einstellen des Supports für bestimmte Versionsstände in Zukunft Kosten wie z.B. für ein notwendiges Upgrade entstehen. Der Auftragnehmer wird den Kunden auf die Vertrags- und Lizenzbedingungen für Drittsoftware und OSS bei Vertragsschluss hinweisen. Weisen die Vertrags- und Lizenzbedingungen für die Drittsoftware oder OSS Lücken auf, gelten insoweit ergänzend die Regelungen dieser AGB.
- ### § 2 Leistungsumfang und Verfügbarkeit der SaaS-Leistungen
1. Art und Umfang der durch den Kunden initial erworbenen Lizenzen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers. Die Eigenschaften und der Funktionsumfang der Software und der SaaS-Leistungen sind in der elektronischen Anwenderdokumentation beschrieben.
 2. Bestandteil der vereinbarten SaaS-Leistungen ist die Zurverfügungstellung von Hardwareressourcen und Speicherplatz zur Nutzung durch den Kunden während der Vertragslaufzeit (Hosting). Der Speicherplatz wird durch den Auftragnehmer so dimensioniert, dass er bei einer zweckentsprechenden und üblichen Nutzung der SaaS-Leistungen durch den Kunden ausreichend ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Hostingleistungen durch einen externen Cloud- bzw. Hosting Provider als Subunternehmer erbringen zu lassen. Auswahl und Anpassungen der zur Erbringung der Hostingleistungen eingesetzten Komponenten und Services liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.
 3. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Die Umsetzung gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger regulatorischer Anforderungen sowie von technischen Anforderungen aus Standards und Normen sind nur dann und insoweit vom Leistungsumfang umfasst, als dies zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wird.
 4. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden die SaaS-Leistungen während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Eine körperliche Überlassung der Software an den Kunden – zeitweise oder auf Dauer – findet nicht statt.
 5. Der Auftragnehmer gewährleistet eine Verfügbarkeit der SaaS-Leistungen (inklusive des Zugriffs auf die vom Kunden gespeicherten Daten) am Übergabepunkt (d.h. am Routerausgang des vom Auftragnehmer beauftragten Rechenzentrums) von 99% im Kalendermonatsmittel. Nichtverfügbarkeit im Sinne dieses § 2 ist anzunehmen, wenn die SaaS-Leistungen aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, dem Kunden nicht zur Verfügung stehen. Nichtverfügbarkeit ist insbesondere dann nicht anzunehmen, d.h. die SaaS-Leistungen gelten als verfügbar, wenn sie aufgrund von
 - i) Fehlbedienungen oder vertragswidriger Nutzung des Kunden,
 - ii) Zugriffen des Kunden auf die Software über nicht durch den Auftragnehmer freigegebene Fremd-Apps,
 - iii) geplanten und angekündigten Wartungsarbeiten,
 - iiii) technischen Problemen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers (z.B. bei der Internetanbindung außerhalb des Rechenzentrums),
 - v) unvermeidbaren und/oder unvorhersehbaren Ausfällen im Rechenzentrum des vom Auftragnehmer beauftragten Providers,
 - vi) Viren-, Hacker- oder sonstigen Cyberangriffen, wenn und soweit der Auftragnehmer dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen hat, oder
 - vii) höherer Gewaltnicht erreichbar oder nutzbar sind. Der Auftragnehmer wird dem Kunden geplante Wartungsarbeiten mit angemessener Vorlaufzeit ankündigen. Insgesamt darf die Dauer geplanter Wartungsarbeiten innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Kunden fünf (5) Stunden im Monat nicht überschreiten.
 6. Der Auftragnehmer kann den Zugang des Kunden zu den SaaS-Leistungen zeitweise beschränken, sofern die Sicherheit des Betriebs der Software oder die Abwehr von Gefahren für die Kundendaten dies erfordern. Der Auftragnehmer wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen des Kunden angemessen Rücksicht nehmen, den Kunden über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich unterrichten und alles Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung so schnell wie möglich wieder aufzuheben.
 7. Soweit zum vereinbarten Leistungsumfang das Backup von Daten gehört, wird der Auftragnehmer im vereinbarten Turnus entsprechende Datensicherungen vornehmen und die Daten des Kunden durch dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen gegen Verlust, Manipulation und den unbefugten Zugriff

AGB der Senzavi GmbH für die Überlassung des Projektmanagement-Tools Senzavi als SaaS-Lösung

durch Dritte sichern. Den Auftragnehmer treffen hinsichtlich der vom Kunden übermittelten und mit den SaaS-Leistungen verarbeiteten Daten dagegen keine Verwahrungs- bzw. Archivierungspflichten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen ist der Kunde selbst verantwortlich.

§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Alle Urheber-, gewerblichen und sonstigen Schutzrechte an den SaaS-Leistungen und der zugrundeliegenden Software stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich dem Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält an den SaaS-Leistungen ausschließlich die im Angebot und in diesem § 3 beschriebenen einfachen Nutzungsrechte.
2. Sofern im Angebot nicht anders geregelt, räumt der Auftragnehmer dem Kunden das zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages begrenzte, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die SaaS-Leistungen für seine geschäftlichen Zwecke im Rahmen des vertraglich vereinbarten Lizenzumfangs zu nutzen. Die für die SaaS-Leistungen geltenden Lizenzparameter, die den vereinbarten Lizenzumfang spezifizieren und begrenzen (z.B. lizenzierte Module, Anzahl der User, etc.), ergeben sich initial aus dem Angebot des Auftragnehmers. Die Vertragspartner können den Lizenzumfang während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 anpassen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, die SaaS-Leistungen für geschäftliche Zwecke Dritter zu nutzen oder von Dritten für sich nutzen zu lassen, Dritten zugänglich zu machen oder an Dritte weiterzugeben.
3. Erhält der Kunde die SaaS-Leistungen zu Testzwecken, beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Prüfung des Funktionsumfangs und der Eignung der SaaS-Leistungen für die betrieblichen Zwecke des Kunden dienen. Darüberhinausgehende Nutzungshandlungen, insbesondere ein produktiver Einsatz der SaaS-Leistungen, sind unzulässig. Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen dieses § 3 auch für Test-Lizenzen.

§ 4 Verantwortung und Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die vereinbarten und erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig, insbesondere die in diesem § 4 und im Angebot im Einzelnen aufgeführten Leistungen.
2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die für die vertragsgemäße Nutzung der SaaS-Leistungen erforderlichen technischen Mindestanforderungen an die von ihm eingesetzte IT-Infrastruktur und die Performance seiner Internetanbindung erfüllt sind. Ferner wird der Kunde die im Angebot spezifizierten Microsoft-Programme und -Services bzw. entsprechende Lizenzen, die für die Nutzung der SaaS-Leistungen benötigt werden, auf eigene Kosten beschaffen und die ausreichende Lizenzierung während der Vertragslaufzeit sicherstellen.
3. Der Kunde benennt einen fachlich verantwortlichen Ansprechpartner, der insbesondere dafür zuständig ist, die existierenden und zukünftigen Geschäftsprozesse des Kunden zu erfassen, die mit der Software abgebildet werden sollen. Der fachlich verantwortliche Ansprechpartner ist befugt, notwendige Entscheidungen für den Kunden zu treffen, insbesondere Geschäftsprozesse anzupassen, sodass diese mit der Software korrekt abgebildet werden können. Daneben benennt der Kunde einen kundenseitigen Administrator, der über das Know-how verfügt, um die technische Integration der Software beim Kunden zu unterstützen, und der alle zur Nutzung der Software notwendigen Zugriffsrechte vergeben kann.
4. Für den Zugriff auf die SaaS-Leistungen darf der Kunde keine anderen als die vom Auftragnehmer dafür vorgesehenen Programme und technischen Mittel verwenden. Es ist dem Kunden untersagt, seine Zugangsdaten zu den SaaS-Leistungen an unbefugte Dritte weiterzugeben. Alle Zugangsdaten sind geschützt aufzubewahren, so dass Dritte darauf nicht zugreifen können. Der Kunde wird den Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen, sofern der Verdacht besteht, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben könnten.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die geltenden Gesetze, insbesondere zum Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht, Strafrecht, etc. einzuhalten und keine rechtswidrigen, gegen geltende Gesetze verstoßenden oder Rechte Dritter verletzenden Daten oder Inhalte hochzuladen und zu speichern. Hierzu zählen insbesondere Inhalte, die andere Personen verleumdern, diskriminieren, bedrohen, belästigen oder in ihrem Recht auf Privatsphäre oder ihrem Persönlichkeitsschutz verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, jedwede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb der SaaS-Leistungen oder der dahinterstehenden technischen Infrastruktur zu beeinträchtigen und/oder übermäßig zu belasten.
6. Bei einem Verstoß des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften oder seine vertraglichen Pflichten sowie bei dem konkreten Verdacht einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung der SaaS-Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, je nach Art und Schwere des Verstoßes Inhalte zu löschen oder den Zugang des Kunden oder einzelner Nutzer zu den SaaS-Leistungen vorübergehend zu sperren. Bei der Entscheidung über die vorgenannten Maßnahmen wird der Auftragnehmer die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Der Auftragnehmer wird den Kunden über eine Löschung oder Sperrung möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Ergreifen der Maßnahme unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit dies rechtlich zulässig ist, unterrichten.
7. Gerät der Kunde mit der Erbringung seiner Mitwirkungsleistungen in Verzug, ruhen für die Dauer des Verzugs die Leistungspflichten des Auftragnehmers, soweit Leistungen ohne die erforderliche Mitwirkung des Kunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden können. Die aus der unterbliebenen, verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Kosten und Mehraufwendungen des Auftragnehmers werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der vereinbarten Nutzungsgebühren ergibt sich initial aus dem Angebot des Auftragnehmers. Während der Vertragslaufzeit hängt die Höhe der Nutzungsgebühren vom jeweils aktuell vereinbarten Lizenzumfang ab, d.h. vom Umfang der tatsächlichen Nutzung der SaaS-Leistungen durch den Kunden (in Bezug auf die genutzten Module, die Anzahl der User, etc.). Mit den vereinbarten Nutzungsgebühren sind auch die Supportleistungen (vgl. Teil B. unten) abgedeckt. Die Nutzungsgebühren werden dem Kunden mangels abweichender Vereinbarung im Angebot monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
3. Eine Ausweitung des Lizenzumfangs, insbesondere der gebuchten Module und User, ist nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer jederzeit möglich. Eine Reduzierung des Lizenzumfangs ist dem Kunden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Laufzeiten und Kündigungsrechte gestattet. Neu hinzugebuchte Module oder User werden dem Kunden ab Beginn des folgenden Kalendermonats in Rechnung gestellt.
4. Bei notwendigen Änderungen oder Erweiterungen der für das Hosting eingesetzten Komponenten und Ressourcen (z.B. einer Aufstockung der vereinbarten Rechenkapazitäten aufgrund eines gestiegenen Datenvolumens des Kunden) informiert der Auftragnehmer den Kunden über die bevorstehende Änderung und passt die Nutzungsgebühren entsprechend an. Der Auftragnehmer ist im Übrigen berechtigt, die Höhe der Nutzungsgebühren auch dann angemessen anzupassen, wenn und soweit sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, durch den Auftragnehmer nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände, z.B. aufgrund gestiegener Rechenzentrumskosten, neuer technischer Entwicklungen (z.B. Erfordernis der Lizenzierung von Upgrades der Systemsoftware), neuer Sicherheitsbestimmungen oder neuer

AGB der Senzavi GmbH für die Überlassung des Projektmanagement-Tools Senzavi als SaaS-Lösung

gesetzlicher Anforderungen erhöhen. Hierdurch ausgelöste Erhöhungen der Nutzungsgebühren werden unmittelbar wirksam.

5. Der Auftragnehmer kann die Nutzungsgebühren darüber hinaus maximal einmal pro Kalenderjahr unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs (6) Wochen an seine Kosten- und Preisentwicklung (z.B. in Bezug auf die Höhe von Gehältern, Mieten, Energiekosten, etc.) anpassen. Zur Berechnung und zum Nachweis der Kosten- und Preisentwicklung kann sich der Auftragnehmer z.B. an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex oder an der Entwicklung des Index der durchschnittlichen Verdienste der im IT-Sektor beschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland (oder einem ähnlichen Lohnkostenindex) orientieren. Maßgeblich ist insoweit die Indexentwicklung seit der letzten Preisanpassung (bzw. seit Vertragsschluss, sofern es sich um die erste Preisanpassung handelt). Erhöht sich die Vergütung danach um mehr als 10%, kann der Kunde der Erhöhung innerhalb von zwei (2) Wochen ab ihrer Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, tritt die Preisanpassung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft. Widerspricht der Kunde fristgemäß, bleibt die Vergütung unverändert, der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Der Auftragnehmer wird den Kunden zusammen mit der Ankündigung der Preiserhöhung auf sein Widerspruchsrecht, die entsprechende Frist und die Folgen eines Untätigbleibens hinweisen.
 6. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Verzug, ist der Auftragnehmer nach vorheriger Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen berechtigt, seine Leistungen einzustellen und den Zugang des Kunden zu den SaaS-Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher offenen und fälligen Rechnungen zu sperren. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers aufgrund des Zahlungsverzugs bleiben unberührt.
 7. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB steht dem Kunden erst dann zu, wenn er den Auftragnehmer zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung von mindestens zwei (2) Wochen zur Nacherfüllung aufgefordert hat und die Frist erfolglos verstrichen ist. Für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, haftet der Auftragnehmer entgegen der gesetzlichen Regelung des § 536a Abs. 1 BGB nur, wenn er solche Mängel zu vertreten hat.

§ 7 Haftung

1. Der Auftragnehmer leistet Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Übernahme einer Garantie in voller Höhe;
 - b. in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch in der Höhe begrenzt auf den im Angebot einzelvertraglich vereinbarten Haftungshöchstbetrag.
2. Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen, insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Auftragnehmer in den Grenzen des § 7 Abs. 1 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter des Auftragnehmers.
4. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6 Mängelrechte des Kunden

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die SaaS-Leistungen während der vereinbarten Vertragslaufzeit die in den Anwenderdokumentationen beschriebenen Eigenschaften und Funktionalitäten aufweisen und ihrer vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die aus einer unsachgemäßen Bedienung der SaaS-Leistungen durch den Kunden, aus der Systemumgebung des Kunden, aus unvollständigen, nicht korrekten oder nicht den Anforderungen des Auftragnehmers entsprechenden Daten oder aus sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden resultieren. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die vom Auftragnehmer vorgegebenen Systemvoraussetzungen und Einsatzbedingungen einhält und die SaaS-Leistungen nicht entgegen den vertraglichen Vorgaben nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
3. Sollte während der Vertragslaufzeit ein Mangel auftreten, wird der Auftragnehmer diesen innerhalb angemessener Frist beheben. Die Mangelbeseitigung kann zunächst auch darin bestehen, dass der Auftragnehmer dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen (Workaround). Schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl und stellt dies für den Kunden einen wichtigen Grund dar, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Eine Kündigung aufgrund eines unerheblichen Mangels kommt nicht in Betracht. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet der Auftragnehmer nur in den Grenzen der allgemeinen Haftungsklausel des § 7.

§ 8 Geheimhaltung, Rechte an Daten und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Die Vertragspartner werden nur solchen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen.
2. Zu den vertraulichen Informationen des Auftragnehmers zählt insbesondere die Software in sämtlichen Code- und Ausdrucksformen samt Anwenderdokumentationen. Dem Kunden ist es untersagt, vertrauliche Informationen des Auftragnehmers im Wege des Reverse Engineerings zu erlangen. Unter Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rückbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen, zu verstehen. Die Anwendung zwingend geltender urheberrechtlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
4. Sich neben diesem § 8 aus dem Gesetz ergebende Geheimhaltungspflichten (z.B. in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse aus dem Geschäftsgeheimnisgesetz oder hinsichtlich personenbezogener Daten aus der

AGB der Senzavi GmbH für die Überlassung des Projektmanagement-Tools Senzavi als SaaS-Lösung

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- Der Kunde räumt dem Auftragnehmer alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an den von ihm mit den SaaS-Leistungen verarbeiteten und auf der zur Verfügung gestellten Hardware-Infrastruktur gespeicherten Daten und Inhalte (z.B. Kundendaten, Auftragsdaten, Stammdaten und Zeiterfassung von Mitarbeitern des Kunden, etc.) ein. Der Auftragnehmer erhält insbesondere das Recht zur Speicherung, Übermittlung und Bearbeitung solcher Daten und Inhalte, sofern dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- Erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden, schließen die Vertragspartner einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO. Der Kunde wird sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch den Auftragnehmer (und ggf. seine Subunternehmer) einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter schriftlich zur vertraulichen Behandlung von personenbezogenen Daten und zur Einhaltung der DSGVO verpflichten.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

- Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung bzw. mit Bestätigung des Angebots des Auftragnehmers durch den Kunden in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Mangels abweichender Vereinbarung im Angebot kann jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum (Kalender-)Quartalsende ordentlich kündigen.
- Das Recht beider Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für den Auftragnehmer insbesondere dann, wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der fälligen Vergütung länger als vier (4) Wochen in Verzug befindet oder wenn er in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und diesen Verstoß auch nach entsprechender Aufforderung nicht innerhalb der hierfür durch den Auftragnehmer gesetzten Frist einstellt.
- Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Mit Beendigung des Vertrages endet automatisch das Nutzungsrecht des Kunden an den SaaS-Leistungen und der Software. Innerhalb des vom Auftragnehmer mitgeteilten Zeitraums kann der Kunde die von ihm auf der zur Verfügung gestellten Hardware gespeicherten Daten über das Vertragsende hinaus noch mittels der hierfür vom Auftragnehmer bereitgestellten Exportfunktion abrufen und bei sich speichern. Vorbehaltlich längerer Speicherpflichten, die sich aus § 10 ergeben können, ist der Auftragnehmer darüber hinaus nicht verpflichtet, die Daten des Kunden noch länger zu speichern und/ oder für den Zugriff durch den Kunden vorzuhalten.

§ 10 Wechsel des Anbieters und parallele Nutzung von Services

- Unbeschadet der dem Kunden in § 9 eingeräumten Kündigungsrechte ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bedingungen den Vertrag zu beenden und zu einem anderen Anbieter zu wechseln, der die gleiche Dienstleistung anbietet. Unter einen Wechsel im Sinne dieses § 10 fällt auch eine Migration auf eine eigene IT-Infrastruktur des Kunden (Insourcing) sowie eine Löschung der exportierbaren Daten des Kunden. Die im Rahmen des Wechsels übertragbaren bzw. exportierbaren Datenkategorien ergeben sich aus dem Angebot. Das Recht des Kunden zu einem Wechsel besteht nicht, wenn die SaaS-Leistungen dem Kunden zeitlich begrenzt zu Testzwecken bereitgestellt wurden.
- Der Kunde hat das Recht, mit einer Frist von zwei (2) Monaten durch eine eindeutig formulierte, schriftliche Absichtserklärung gegenüber dem Auftragnehmer den Wechsel und den Prozess zur Vertragsbeendigung einzuleiten (nachfolgend „Ankündigungsfrist“). Der Kunde teilt dem Auftragnehmer spätestens bis zum Ablauf der Ankündigungsfrist folgende Informationen schriftlich oder in Textform mit:
 - welche Art des Wechsels der Kunde durchführen will;

- die Teile der SaaS-Leistungen und/oder Daten bzgl. derer der Wechsel durchgeführt werden soll;
- die für die Durchführung des Wechsels relevanten technischen Informationen sowie ggf. die Kontaktdaten des neuen Anbieters.

- Der Auftragnehmer wird den Kunden oder seinen Dienstleister auf ein entsprechendes Verlangen innerhalb eines Übergangszeitraums von 30 Kalendertagen ab Ablauf der Ankündigungsfrist bei dem Wechsel angemessen unterstützen und dem Kunden auf Verlangen alle notwendigen Informationen (insb. Informationen über bekannte Risiken des Wechsels) bereitstellen. Während des Übergangszeitraums wird der Auftragnehmer die Leistungserbringung vertragsgemäß fortsetzen und für eine kontinuierliche Sicherheit der Daten des Kunden sorgen. Ist ein Wechsel innerhalb des Übergangszeitraums von 30 Kalendertagen technisch nicht durchführbar, teilt der Auftragnehmer dem Kunden einen alternativen Übergangszeitraum mit, dessen Dauer sieben (7) Monate nicht überschreiten darf. Der Kunde hat seinerseits das Recht, den Übergangszeitraum durch einseitige Erklärung spätestens zum Ablauf des initialen Übergangszeitraums von 30 Kalendertage einmalig um einen Zeitraum zu verlängern, den er für angemessen hält, maximal jedoch um drei (3) Monate.
- Der Kunde hat während eines unmittelbar an das Ende des Übergangszeitraums anschließenden Abrufzeitraums von weiteren 30 Kalendertagen die Möglichkeit, seine exportierbaren Daten abzurufen.
- Nachdem der Wechsel erfolgreich vollzogen worden ist, ist der Vertrag insoweit beendet. Der Wechsel ist erfolgreich vollzogen nach Ablauf (i) der Ankündigungsfrist, (ii) des Übergangszeitraums gemäß Abs. 3 und (iii) des Abrufzeitraums gemäß Abs. 4 sowie nach schriftlicher Mitteilung des Kunden, dass der Wechsel vollständig und erfolgreich abgeschlossen wurde. Abweichend hiervon ist der Vertrag bereits nach Ablauf der Ankündigungsfrist beendet, sofern der Kunde erklärt, lediglich seine exportierbaren Daten nach Vertragsende löschen zu möchten. Der Auftragnehmer wird den Kunden über die Beendigung des Vertrages unterrichten. Alle direkt durch den Kunden generierten oder sich direkt auf den Kunden beziehenden exportierbaren Daten werden mangels abweichender Absprachen nach Vertragsende durch den Auftragnehmer gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- Solange und soweit der Vertrag nicht beendet ist, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühren. Über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Unterstützungsleistungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden erbringt, werden dem Kunden auf Basis der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze in Rechnung gestellt.
- Sofern der Kunde statt eines Wechsels die Dienste eines anderen Anbieters parallel zu den SaaS-Leistungen nutzen möchte, wird der Auftragnehmer die Sicherheit der Daten des Kunden sowie die Kontinuität und vertragsgemäße Funktion der SaaS-Leistungen aufrechterhalten. Die zwischen den beiden Diensten übertragbaren Datenkategorien ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. § 354a HGB bleibt unberührt.
- Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen nationalen und internationalen Exportvorschriften uneingeschränkt einzuhalten und die SaaS-Leistungen nicht in Ländern zu nutzen, für die gemäß den anwendbaren Ausführungsgesetzen Exportverbote gelten.
- Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übermittlung elektronisch signierter (z.B. per DocuSign) oder unterschriebener und eingescannter Geschäftsbriefe per E-Mail genügt dem vertraglichen Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.

AGB der Senzavi GmbH für die Überlassung des Projektmanagement-Tools Senzavi als SaaS-Lösung

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- Wenn der Auftragnehmer Supportleistungen nicht vertragsgemäß erbringt, ist er zunächst berechtigt und verpflichtet, diese – soweit es technisch möglich und beiden Vertragspartnern zumutbar ist – binnen angemessener Frist kostenlos zu wiederholen. Mängel der Supportleistungen werden im Übrigen wiederum im Rahmen des Supports beseitigt.

§ 14 Zusatzleistungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsdokumente unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung vereinbaren die Vertragspartner eine wirksame Ersatzregelung, die dem am nächsten kommt, was sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.
- Nicht zum Leistungsumfang des Supports gehören und daher nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen zusätzliche Vergütung vom Auftragnehmer zu erbringen sind insbesondere folgende Leistungen:
 - Leistungen vor Ort beim Kunden und Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers;
 - Analyse und Behebung nicht durch die SaaS-Leistungen verursachter Störungen, z.B. aufgrund fehlerhafter oder nicht kompatibler Drittsoftware, fehlerhafter, veralteter oder unvollständiger Daten, fehlerhafter Schnittstellen oder vom Kunden geänderter Systemparameter;
 - erforderliche Umstellungen und Anpassungen der SaaS-Leistungen nach einer Änderung von Drittsoftware oder eigener Module des Kunden;
 - Erstellung von individuellen Anpassungen und Erweiterungen der SaaS-Leistungen;
 - Umsetzung von gesetzlichen Änderungen, soweit nicht von Abs. 2 umfasst;
 - Überlassung und Lizenzierung von Nachfolgeprodukten, Upgrades mit wesentlich geändertem oder ergänztem Funktionsumfang oder von neuen Modulen.

B. Besondere Bedingungen für Supportleistungen

§ 12 Geltungsbereich der Besonderen Bedingungen

- Diese Besonderen Bedingungen für Supportleistungen regeln die Erbringung von Wartungs- und Supportleistungen (nachfolgend einheitlich „Supportleistungen“) durch den Auftragnehmer. Ergänzend gelten die Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen für die Erbringung von SaaS-Leistungen in Teil A. dieser AGB.
- Die Supportleistungen bilden einen integralen, nicht separat kündbaren Bestandteil der SaaS-Leistungen und des Vertrages mit dem Kunden.

§ 13 Umfang der Supportleistungen

- Gegenstand des Supports sind ausschließlich die SaaS-Leistungen und die zugrundeliegende Software. Kundenspezifische Anpassungen oder Ergänzungen der Software oder durch den Kunden selbst erstellte Anpassungen oder Ergänzungen (z.B. durch ihn oder Dritte in seinem Auftrag erstellte Module) unterliegen nicht dem Support.
 - Die folgenden Supportleistungen sind Vertragsbestandteil und von den vereinbarten Nutzungsgebühren umfasst:
 - Zurverfügungstellung von verfügbaren Updates der Software;
 - Analyse und Behebung von Störungen der SaaS-Leistungen;
 - E-Mail-Support während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers.
 - Supportleistungen werden ausschließlich zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers (Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr CET, mit Ausnahme von Feiertagen in Baden-Württemberg sowie des 24. und 31. Dezembers eines Jahres) erbracht.
 - Verfügbare Updates der Software wird der Auftragnehmer selbständig einspielen; dem Kunden steht kein Recht zur Ablehnung von Updates zu. Durch ein Update ggf. notwendig werdende Anpassungen von eigenen Modulen des Kunden liegen in seiner Verantwortung.
 - Der Auftragnehmer wird reproduzierbare Störungen der SaaS-Leistungen nach ordnungsgemäßer Meldung und nachvollziehbarer Beschreibung der Störung durch den Kunden innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch Überlassung eines Patches, Updates oder Workarounds beseitigen.
 - Der E-Mail-Support dient der Unterstützung des Kunden bei technischen Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS-Leistungen, die der Kunde nicht selbst lösen kann, sowie der Meldung von Störungen. Sofern der Auftragnehmer ein Ticketsystem zur Verfügung stellt, wird der Kunde zur Störungsmeldung vorrangig dieses Ticketsystem nutzen. Setzt der Auftragnehmer im Rahmen des Supports einen Chatbot ein, wird er dies für den Kunden entsprechend kenntlich machen. Kein Bestandteil des Supports ist insbesondere die fachliche und organisatorische Beratung des Kunden beim Einsatz der SaaS-Leistungen.
- Ändern sich gesetzliche Vorschriften, die für einen rechtskonformen Einsatz der SaaS-Leistungen umgesetzt werden müssen, stellt der Auftragnehmer entsprechende Anpassungen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung, soweit ihm dies im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen möglich und zumutbar ist. Eine gesonderte Vergütung fällt hierfür nicht an, soweit solche Änderungen nur den Standardfunktionsumfang der SaaS-Leistungen betreffen und dem Kunden im Rahmen eines allgemein verfügbaren Updates überlassen werden. Sind von der gesetzlichen Änderung auch individuelle Anpassungen und Erweiterungen des Kunden betroffen oder muss eine gesetzliche Änderung durch kundenspezifische Entwicklungen umgesetzt werden oder wünscht der Kunde eine spezifische Umsetzung der gesetzlichen Änderung, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.
 - Die nach diesem § 14 vom Support nicht umfassten Leistungen werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, dem Auftragnehmer nach Aufwand auf Basis der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze vergütet.

§ 15 Mitwirkung des Kunden

- Neben den oben in § 4 allgemein beschriebenen Mitwirkungsleistungen erbringt der Kunde die im Folgenden beschriebenen supportspezifischen Mitwirkungsleistungen.
- Der Kunde benennt einen für den Support zuständigen Ansprechpartner (und einen Vertreter). Supportleistungen können seitens des Kunden nur von seinem benannten Ansprechpartner (und dessen Vertreter) angefordert werden. Der Ansprechpartner des Kunden wird die Anfragen einzelner Anwender auf Kundenseite zunächst sammeln, strukturieren, eine erste Problemanalyse vornehmen und die Anfragen so weit wie möglich eigenständig erledigen, bevor er sie an den Auftragnehmer weiterleitet.
- Der Kunde wird dem Auftragnehmer Mängel und sonstige Störungen der SaaS-Leistungen unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, ihrer Auswirkungen und möglichen Ursachen unverzüglich nach ihrer Entdeckung in nachvollziehbarer Form melden. Er trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur

AGB der Senzavi GmbH für die Überlassung des Projektmanagement-Tools Senzavi als SaaS-Lösung

Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Störungen. Der Kunde wird alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die der Auftragnehmer zur Störungsdiagnose und -behebung benötigt und den Auftragnehmer auch im Übrigen bei der Analyse und Behebung von Störungen in zumutbarem Umfang unterstützen, indem er z.B. Handlungsanweisungen des Auftragnehmers zur Beseitigung oder Umgehung einer Störung befolgt.

C. Besondere Bedingungen für IT-Leistungen

§ 16 Geltungsbereich der Besonderen Bedingungen

1. Diese Besonderen Bedingungen für IT-Leistungen regeln die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer, wie z.B. die Beratung und Unterstützung des Kunden bei der Konfiguration, Anpassung und Integration der SaaS-Leistungen, die Erstellung kundenspezifischer Anpassungen oder Erweiterungen der SaaS-Leistungen oder die Durchführung von Schulungen. Ergänzend gelten die Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen für die Erbringung von SaaS-Leistungen in Teil A. dieser AGB.
2. Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe der Vergütung werden vom Auftragnehmer im Angebot näher spezifiziert. Technische oder fachliche Vorgaben des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

§ 17 Ausführung von Leistungen

1. Sofern der Auftragnehmer im Angebot nicht ausdrücklich die Umsetzungs- und Erfolgsverantwortung für seine Leistungen übernimmt, führt der Auftragnehmer alle Leistungen als Dienstleistungen aus. Der Kunde trägt in diesem Fall die Verantwortung für den Projekterfolg und die Projektorganisation und ist für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung seines Projekts verantwortlich.
2. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und führt sie sorgfältig und durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter aus. Entwickelt der Auftragnehmer für den Kunden Software oder passt diese an die Vorgaben des Kunden an, erfolgt die Erstellung und Überlassung einer Dokumentation (insbesondere einer Customizing-, Entwicklungs-, Schnittstellen- und/oder Anwenderdokumentation) nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Angebot und gegen gesonderte Vergütung.
3. Vereinbarte Termine und Fristen sind unverbindlich, soweit sie nicht im Angebot des Auftragnehmers oder in einem gemeinsam vereinbarten Zeitplan ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ihre Einhaltung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher benötigter Unterlagen und Informationen sowie die rechtzeitige Erbringung der erforderlichen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen des Kunden voraus.
4. Die Vertragspartner benennen jeweils einen für das Projekt zuständigen Ansprechpartner. Dieser ist ermächtigt, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die Vertragspartner werden ihre Ansprechpartner nur aus wichtigem Grund auswechseln und sich bei einem solchen Austausch unverzüglich informieren.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen angestellte Mitarbeiter oder Subunternehmer (inkl. Freelancer) einzusetzen. Diese unterliegen unabhängig vom Leistungsort nicht der Aufsicht und den Weisungen des Kunden und treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. Werden vom Auftragnehmer Mitarbeiter namentlich benannt, erfolgt dies nach dem jeweils aktuellen Planungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollte ein Austausch von Mitarbeitern erforderlich werden, wird der Auftragnehmer auf eine vergleichbare Qualifikation achten. Der Kunde kann aus wichtigem Grund den Austausch von Mitarbeitern verlangen. Die Kosten der Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters trägt in diesem Fall der Kunde.

6. Über Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung des vertraglichen Leistungsumfangs kann der Auftragnehmer Protokolle anfertigen. Diese werden beiderseits verbindlich, wenn der Auftragnehmer sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer (1) Woche nach Zugang schriftlich mit Begründung widerspricht. Der Auftragnehmer wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.

§ 18 Leistungsänderungen

1. Will der Kunde seine Anforderungen und/ oder den vereinbarten Leistungsumfang ändern, wird der Auftragnehmer das Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
2. Der Auftragnehmer kann die Ausführung eines Änderungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderung technisch nicht durchführbar oder ihre Umsetzung dem Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit, aus Kapazitätsgründen oder aus sonstigen sachlichen Gründen nicht oder vorübergehend nicht möglich ist.

§ 19 Mitwirkung des Kunden

1. Neben den oben in § 4 allgemein beschriebenen Mitwirkungsleistungen erbringt der Kunde die im Folgenden beschriebenen projektspezifischen Mitwirkungsleistungen.
2. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter über die für die Mitwirkungsleistungen erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und stellt sie während des Projekts im erforderlichen Umfang von anderen Tätigkeiten frei.
3. Der Kunde stellt im erforderlichen Umfang vollständige, aktuelle und widerspruchsfreie Daten, Informationen und Unterlagen, die notwendige IT-Infrastruktur, Testfälle, Testdaten und eine Testumgebung zur Verfügung und wirkt bei Spezifikationen und Tests mit. Er gewährt dem Auftragnehmer im erforderlichen Umfang Zugriff auf seine IT-Infrastruktur.
4. Der Kunde wird Leistungen Dritter, die mit den Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen, so koordinieren, dass es nicht zu Verzögerungen, Wartezeiten und/oder Mehraufwendungen beim Auftragnehmer kommt.

§ 20 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

1. Alle Urheber-, gewerblichen und sonstigen Schutzrechte an den für den Kunden erstellten schutzfähigen Arbeitsergebnissen, insbesondere an für den Kunden angepasster und/ oder erstellter Software (inklusive Planungs-, Entwurfs- und Konzeptunterlagen, Dokumentationen, etc.), stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich dem Auftragnehmer zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse auf Basis fachlicher Vorgaben oder unter Mitarbeit des Kunden entstanden sind.
2. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, erhält der Kunde an den schutzfähigen Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer dem Kunden überlässt, aufschiebend bedingt mit vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung die gleichen nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte wie an den SaaS-Leistungen.

§ 21 Abwerbverbot

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dessen Beendigung keinen in die Leistungserbringung einbezogenen Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners (oder seiner Subunternehmer) abzuwerben. Ein Abwerben wird vermutet, wenn die Einstellung des Mitarbeiters nicht nachweislich auf eine öffentliche Stellenausschreibung zurückzuführen ist.
2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das Abwerbverbot wird eine Vertragsstrafe in Höhe des bisherigen Brutto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters fällig. Weitergehende Ansprüche der Vertragspartner bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

AGB der Senzavi GmbH für die Überlassung des Projektmanagement-Tools Senzavi als SaaS-Lösung

§ 22 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung von Leistungen erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung im Angebot nach Aufwand zu den im Angebot aufgeführten Stunden- bzw. Tagessätzen. Wird im Angebot ein Dienstleistungsumfang genannt, handelt es sich hierbei mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung um eine unverbindliche Schätzung. Die Vergütung wird dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats unter Vorlage der beim Auftragnehmer üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt.
2. Vereinbarte Tagessätze decken eine Arbeitszeit von acht (8) Stunden ab. Ein darüberhinausgehender Arbeitsaufwand pro Tag wird anteilig auf Stundenbasis vergütet. Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit (Feiertagsregelung in Baden-Württemberg sowie der 24. und 31. Dezember) sowie Nachtarbeit (ab 19 Uhr bis 7 Uhr), die der Auftragnehmer auf Anforderung des Kunden erbringt, wird ein Zuschlag von 100 % auf den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessatz erhoben. Die Vergütung von Reisezeiten und die Erstattung von Reise- und sonstigen Nebenkosten richten sich nach den Regelungen des Angebots.
3. Beauftragt der Kunde ein bestimmtes Kontingent an Personentagen, hat der Abruf der Leistungen durch den Kunden jeweils in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und mit angemessener Vorlaufzeit zu erfolgen. Ist das Dienstleistungskontingent erschöpft, erbringt der Auftragnehmer weitere Leistungen erst nach Vereinbarung eines neuen Kontingents. Wird das Dienstleistungskontingent vom Kunden (ganz oder teilweise) nicht spätestens bis zum vereinbarten Datum in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Kunden entweder die nicht abgerufenen Leistungen zu den vereinbarten Konditionen in Rechnung zu stellen oder einen ggf. eingeräumten Rabatt rückwirkend zurückzunehmen und dem Kunden für die bereits erbrachten Leistungen das Delta zwischen dem regulären (nicht rabattierten) Tagessatz und dem rabattierten Tagessatz in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall einer Nicht- oder nicht vollständigen Inanspruchnahme des Dienstleistungskontingents aufgrund einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Kunden.

§ 23 Besondere Bedingungen für Werkleistungen

1. Für die Erbringung von Werkleistungen gelten ergänzend und vorrangig vor den sonstigen Bedingungen des Teils C. der AGB die folgenden Absätze. Als Werkleistung kann z.B. die Programmierung einer bestimmten Individualsoftware nach einer bei Vertragsschluss vorliegenden Spezifikation (z.B. in einem Pflichtenheft) zu qualifizieren sein, wenn der Auftragnehmer insoweit ausdrücklich die Umsetzungs- und Erfolgsverantwortung übernimmt.
2. Wird von den Vertragspartnern ein Projektplan erstellt, sind Termine und Fristen unverbindlich, sofern sie nicht im Projektplan ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie verschieben bzw. verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer auf erforderliche Beistellungen, Mitwirkungsleistungen oder Entscheidungen des Kunden wartet oder unverschuldet – z.B. durch Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse – an der Vertragserfüllung gehindert ist, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Behebung der Behinderung.
3. Hat der Auftragnehmer die vereinbarten Werkleistungen vollständig erbracht, stellt er dem Kunden die Arbeitsergebnisse zur Abnahme bereit und teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft mit. Der Kunde führt innerhalb von zwei (2) Wochen die Abnahmeprüfung durch und erklärt die Abnahme, wenn bei der Abnahmeprüfung kein abnahmeverhindernder Mangel aufgetreten ist. Die Abnahme verhindern und einen Abbruch der Abnahmeprüfung rechtfertigen können nur solche Mängel der Arbeitsergebnisse, die deren Nutzung ausschließen oder erheblich einschränken. Nach der Abnahme verbleibende Mängel werden im Rahmen der Nacherfüllung oder des Supports behoben. Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der Kunde seine Billigung der Arbeitsergebnisse auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme im Produktivbetrieb, durch vertragsgemäße Zahlung der vereinbarten Vergütung oder dadurch, dass er auf die Mitteilung der

Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich abnahmeverhindernde Mängel rügt.

4. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die dem Kunden überlassenen Arbeitsergebnisse der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen. Im Übrigen gelten für die Mängelhaftung in Bezug auf Werkleistungen die Bedingungen der §§ 6 und 7 in Teil A. der AGB entsprechend.
